Satzung

des Vereines

„Vereint für Bernbach e.V.“

Inhaltsverzeichnis

1. Name, Sitz und Rechtsform
2. Zweck und Aufgabe
3. Mitgliedschaft
4. Erwerb der Mitgliedschaft
5. Beendigung der Mitgliedschaft
6. Mittel
7. Organe des Vereines
8. Mitgliederversammlung
9. Aufgaben der Mitgliederversammlung
10. Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung
11. Vereinsvorstand
12. Geschäftsführung und Vertretung
13. Kassenwesen
14. Auflösung
15. Inkrafttreten
16. Unterschriften

1. Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen „Vereint für Bernbach e.V.“, im folgenden Verein genannt.

2. Der Sitz des Vereins ist 63579 Freigericht - Bernbach.

3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau einzutragen. Nach dem Eintrag hat er die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt die Abkürzung „e.V.“ im Namen.

2. Zweck und Aufgabe

Der Verein hat den Zweck:

Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Organisation und Durchführung von Vorträgen aus der Vergangenheit von Zeitzeugen
2. Organisation von Veranstaltungen zum Erhalt der Mundart z. Bsp. Babbelabende
3. Unterstützung von Projekten zur Verschönerung des Ortsbildes, wie die Gestaltung öffentlicher Plätze, Parks und Grünanlagen
4. Unterstützung von Projekten zur Erstellung von Hinweistafeln zu historischen Veränderungsprozessen im Ortsbereich.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschrift des Dritten Abschnittes des zweiten Teils der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Form.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern des Vereins kann im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Verein eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale gezahlt werden.

3. Mitgliedschaft

Dem Verein können alle natürlichen und juristischen Personen angehören.

Natürliche Personen können ab dem vollendeten 18. Lebensjahr dem Verein angehören.

Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral.

Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können Mitglieder betraut werden, die natürliche Personen sind.

Mit Inkrafttreten der Mitgliedschaft wird den aktuell gültigen Datenschutzbestimmungen zugestimmt.

4. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch mehrheitlichen Vorstandsbeschluss.

Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller der Ablehnung widersprechen und gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragen, die Ablehnung des Antrages durch die nächste Mitgliederversammlung überprüfen zu lassen.

5. Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von sechs Wochen schriftlich gegenüber dem Vorstand gekündigt werden.

2. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitgliedes oder durch Löschung der juristischen Person.

3. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der ausstehende Mitgliedsbeitrag nicht bis zum 31.12. des Folgejahres beglichen wurde.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein:

    - Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereines oder die Satzung verstößt.

    - Wenn ein Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

   Der Vorstand stellt das Vorliegen der Ausschlussgründe fest und spricht den Ausschluss des Mitgliedes nach Anhörung des Betroffenen aus. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Der Betroffene kann dem Ausschluss schriftlich gegenüber dem Vorstand widersprechen und die Entscheidung über den Ausschluss in der nächsten Mitgliederversammlung beantragen. Das Verfahren der Mitgliederversammlung richtet sich nach Punkt 10 dieser Satzung.

   Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche gegen den Verein.

6. Mittel

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht durch:

1. jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festzusetzen ist.

2. freiwillige Zuwendungen

3. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

4. sonstige Einnahmen aus Veranstaltungen etc.

7. Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

1. Die Mitgliederversammlung

2. Der Vereinsvorstand

8. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist oberstes Beschlussorgan.

2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von einem Stellvertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen per Brief oder per E-Mail einberufen.

4. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.

5. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche

Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnde Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

9. Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
2. Wahl des Vereinsvorstandes nach Punkt 11 (lfd. Nr. 1 – 4) dieser Satzung für eine Amtszeit von 2 Jahren.
3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl der beiden Kassenprüfer für zwei Jahre
6. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
7. Entscheidung über den Widerspruch von Mitgliedern über den Ausschluss aus dem Verein oder Personen über die Nichtaufnahme in den Verein.
8. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

10. Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung
3. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

4. Die Abstimmungen erfolgen offen. Die Versammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim zu wählen.

5. Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer werden offen durchgeführt. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung geheime Wahl beschließen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhält.

6. Wahlberechtigt ist jedes Vereinsmitglied, welches am Wahltag vor Ort ist. Juristische Personen müssen vor der Versammlung eine wahlberechtigte Person benennen und das Stimmrecht übertragen. Jede natürliche und juristische Person hat eine Stimme.

7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer, dem Leiter der Mitgliederversammlung und einem anwesenden Vereinsmitglied zu bescheinigen ist.

11. Vereinsvorstand

Der geschäftsführende Vereinsvorstand besteht aus 4 Personen

1. Erste/r Vorsitzende/r
2. Zweite/r Vorsitzende/r
3. Kassierer/in
4. Schriftführer/in

Der erweiterte Vorstand kann aus natürlichen Personen und jeweils einem Vertreter der juristischen Personen bestehen, die Mitglied des Vereins sind.

Kassenprüfer dürfen nicht zeitgleich Mitglied des Vorstandes sein.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden die Aufgaben von einem oder mehreren Vorstandmitgliedern wahrgenommen.

12. Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Zu den Vorstandssitzungen wird vom geschäftsführenden Vorstand nach Bedarf eingeladen. Über die Vorstandsitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die jedem Vorstandsmitglied zuzusenden ist.

2. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten gemeinschaftlich (Vorsitzender und ein weiteres Vorstandsmitglied).

3. Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr

13. Kassenwesen

1. Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

2. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.

3. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

4. Ein Kassenprüfer beantragt die Entlastung des Vorstandes in der Mitgliederversammlung.

14. Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer ausdrücklich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens 4/5 der Mitglieder anwesend sind und diese mit 3/4 der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst wird. In der Einladung zu dieser Versammlung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen zu gleichen Teilen:

    - an den „Förderverein der Regenbogenschule e.V." - VR 31172 Amtsgericht Hanau,
    - an den „Freundes- und Förderkreis des kath. Kindergartens Bernbach e.V." - VR 3579

    die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden dürfen.

15. Inkrafttreten

Diese durch die Mitgliederversammlung vom 17.08.2025 gefasste Satzung wird wirksam mit der Eintragung ins Vereinsregister.

16. Unterschriften der Mitglieder:

_____,	_____,	_____,
Günter Adam	Sylvia Trageser	Thomas Wolf
_____,	_____,	_____,
Jens Emrich	Daniel Adam	Alexandra Neis
_____,		
Sonja Petschenka		